

det nicht statt. Diese Bestimmung ist wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig (§ 134 BGB). Diese Teilnichtigkeit berührt allerdings die Wirksamkeit der anderen Tarifbestimmungen nicht, weil die Teilunwirksamkeit bei Tarifverträgen sich nur auf den nichtigen Teil beschränkt, nicht aber den gesamten Vertrag erfaßt.

a) § 23 a Nr. 6 BAT verstößt gegen § 2 Beschäftigungsförderungsgesetz, der eine Ungleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten wegen der Teilzeitarbeit gegenüber Vollzeitbeschäftigten verbietet, wenn hierfür keine sachliche Rechtfertigung vorliegt.

Die Verdoppelung der Bewährungszeit bei der Klägerin beruht auf dem Umfang der Teilzeitarbeit. Eine sachliche Rechtfertigung hierfür fehlt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß eine neun Jahre mit Halbtagsstätigkeit beschäftigte Protokollführerin bei Gerichten eine in bezug auf die vollständige Erfüllung ihrer Aufgaben geringere Erfahrung angesammelt hat als eine vollzeitbeschäftigte Protokollführerin. Beide müssen gleichermaßen voll den Anforderungen gewachsen sein, die bei der Verhandlung sowie bei der Vor- und Nachbereitungszeit an sie gestellt wird. Abweichungen von den gesetzlich bestimmten Aufgaben (GVG und Verfahrensordnungen) können unterschiedslos Verfahrensfehler darstellen.

Die Regelung in § 23 a Nr. 6 BAT ist auch nicht als tarifliche Regelung eine durch § 6 Beschäftigungsförderungsgesetz gestattete ungünstige Abweichung, denn von dem in § 2 Abs. 1 BeschfördG aufgestellten Grundsatz kann auch durch Tarifverträge nicht abgewichen werden, weil das dessen Aushöhlung bewirken und dem Zweck des BeschfördG entgegenstehen würde.

b) Wegen des unter a) festgestellten Fehlens eines sachlichen Differenzierungsgrundes verstößt die Anrechnungsklausel in § 23 a Nr. 6 BAT auch gegen den in Art. 3 I GG festgelegten Gleichheitsgrundsatz, der wegen der Drittwirkung der Grundrechte auch die Tarifparteien bindet.

Der in der zeitlich geringeren Arbeitsleistung liegende Unterschied wird durch die zeitanteilig geringere Vergütung gerechtfertigt berücksichtigt.

c) § 23 a Nr. 6 BAT verstößt auch gegen das in Artikel 119 EWG-Vertrag aufgestellte Gebot der gleichen Entgeltsleistung für Männer und Frauen und gegen das in der Richtlinie 75/117 EWG bestimmte Diskriminierungsverbot.

Diese Bestimmungen richten sich nicht nur gegen unmittelbare, in Differenzierungen nach Geschlechtern liegende Diskriminierungen, sondern auch gegen mittelbare (vgl. EuGH, Urteil vom 13.5.1986, in: BB 86, 1509 = STREIT 4/86, S 127).

Diese Diskriminierung liegt in der unterschiedlich hohen Vergütung für Männer und Frauen, denn durch sie werden im Bundesdurchschnitt – und ähn-

lich im Öffentlichen Dienst – mehr als 90 %, also wesentlich mehr Frauen als Männer benachteiligt, was im wesentlichen mit der Rolle der Frau in der Familie und insbesondere bei der Kinderbetreuung zusammenhängt (vgl. BAG, Urteil vom 14.10.86, in: BB 1987, 829 = STREIT 2/87, S. 57 m.w.N.).

Aufgrund ihrer mittelbar diskriminierenden Wirkung ist die in § 23 a Nr. 6 BAT getroffene Bestimmung über unterschiedliche Bewährungsdauer jedenfalls im Bereich der gerichtlichen Protokollführung unwirksam, denn wegen der gleichen Anforderungen an alle Protokollführerinnen und Protokollführer (vgl. oben a)) besteht kein „wirkliches Bedürfnis“ für eine unterschiedliche, durch die Mittelbarkeit praktisch diskriminierend wirkende Entlohnung gleicher Arbeitsleistung (BAG a.a.O.).

d) Die unter c) angegebenen mittelbar diskriminierend wirkende Differenzierung in § 23 a Nr. 6 BAT verstößt auch gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz aus Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz. Es liegt eine ungleiche Behandlung gleicher Tatbestände vor. Auch im Rahmen dieses Grundrechtsgebots ist mittelbare Diskriminierung unzulässig. Die betreffende Feststellung des einen wirksamen Schutz der Grundrechte generell gewährleistenden EuGH vom 13. Mai 1986 gilt insoweit auch unmittelbar (vgl. Bundesverfassungsgericht, Solange – II – Beschluß vom 22.10.86 in NJW 87, 577).

e) Die hier vorliegende geschlechtsspezifische mittelbare Diskriminierung verstößt schließlich auch gegen das Ungleichbehandlungsverbot des § 611 a Abs. 1 Satz 1 BGB und gegen das Verbot geschlechtsbegründeter unterschiedlicher Vergütung. Auch insofern wirkt sich die Feststellung des EuGH unmittelbar aus.

2. Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung von 1.486,06 DM brutto als Nachzahlung der Differenz zwischen den Vergütungsgruppen VII und VI b BAT für die Zeit vom 1. November 1985 bis 31. Oktober 1986.

mitgeteilt von Dr. Ninon Colneric,
Richterin am ArbG Oldenburg

BONNBONN

Wir haben uns entschlossen, die Arbeit des Deutschen Bundestages, seiner Fraktionen und Ausschüsse nicht länger zu ignorieren. Wir beginnen deshalb in diesem Heft mit einer (ständigen) Rubrik, die über das berichtet, was an der Arbeit des Bundestages und seiner Gremien speziell Frauen, insbesondere Juristinnen betrifft. Sollte diese Rubrik einmal dürftig, oder ganz ausfallen, so liegt dies ausnahmsweise nicht an uns.

Im Bundestag eingebrachte Gesetzentwürfe

– die *Vermietung pornographischer indizierter und jugendgefährdender Darstellungen* soll nach einer Vorlage des Bundesrates gesetzlich untersagt werden (BT-Dr 11/638). Der Antrag wurde an den Rechtsausschuß überwiesen.

– DIE GRÜNEN haben einen Gesetzentwurf eingebracht, durch den die *Kosten für empfangnisverhütende Mittel und deren Verordnung* zu Kassenleistungen erklärt werden sollen (BT-Dr 11/597). Der Vorstoß steht in Zusammenhang mit der Diskussion um die Reform des Krankenversicherungssystems mit der sich z. Zt. in einer Enquete-Kommission 9 Sachverständige, ausschließlich Männer, und 9 Mitglieder des Bundestages, darunter 2 Frauen, beschäftigen.

Anträge und Beratungen in den Ausschüssen

– DIE GRÜNEN haben im Rechtsausschuß einen Antrag eingebracht, endlich das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933* für nichtig zu erklären (BT-Dr 11/143). Dieser Antrag hat wenig Aussicht auf Erfolg, weil sonst Wiedergutmachungsleistungen an Tausende von den Nazis zwangssterilisierte Frauen (und Männer) zu zahlen wären. Die Entscheidung über den Antrag wurde vertagt.

– Nach dem Willen der SPD sollen 100 Mio. DM für *Wiedergutmachungen in Härtefällen* zur Verfügung gestellt werden, die an Menschen geleistet werden sollen, die aus formalen Gründen keinen Anspruch nach dem Bundesentschädigungsgesetz haben (BT-Dr 11/743). Dies beträfe u. a. Zwangssterilisierte, Opfer von Zwangsabtreibungen, Schwule und Lesben. Die Koalitionsparteien haben sich inzwischen auf einen Betrag von 300 Mio. geeinigt.

– mit dem *Auto als Ersatz für mangelnde (männliche) Potenz* und das zu schnelle Fahren bei „sexuellem Frust“ beschäftigte sich der Haushaltsausschuß am 7.10.87

Kleine Anfragen und Aufforderungen an die Bundesregierung – und die Antworten:

– der SPD-Fraktion über *familienbezogene Leistungen der Krankenkassen*, insbesondere für die Kinderbetreuung (BT-Dr 11/67)) und die ausführliche Antwort der Bundesregierung über entsprechende Leistungen an männliche (1986: 37.701 Fälle mit 383.407 Tagen) und weibliche Mitglieder (1986: 155.407 Fälle mit 1.823.957 Tagen) (BT-Dr 11/760)

– über die Erforschung der *Ursachen für Unfruchtbarkeit, Beratungsangebote bei Infertilität und die Entwicklung der In-Vitro-Fertilisation* (BT-Dr. 11/747), die bislang ohne Antwort der Bundesreg. ist.

– was die Regierung gegen die Ausweitung der *Leihmutter-Vermittlung* zu unternehmen gedenkt (BT-Dr. 11/888) wissen wir nicht, nur, daß sie Leihmutter-Vermittlung verurteilt und der Meinung ist, daß Agenturen zur Vermittlung von Leihmüttern gegen die Gesetze verstoßen (BT-Dr. 11/1009).

– unerschöpflich: DIE GRÜNEN fordern die Bundesregierung auf, die Gesetzentwürfe auf *geschlechtsspezifische Formulierungen* hin zu überprüfen (BT-Dr. 11/860); die Koalitionsparteien auch (BT-Dr 11/1043); ebenso die SPD (BT-Dr. 11/118).

Sonstiges

Mit *Nacharbeit* beschäftigt sich ein *Gutachten* von Prof. Rutenfranz für das Bundesarbeitsministerium. Das Gutachten kommt zu dem Schluß, daß Nacharbeit für alle, Männer wie Frauen, ein gesundheitlicher und sozialer Risikofaktor sei. Bei Frauen könnten sich allerdings, in der Regel nicht wesentliche, zyklische Erschwernisse ergeben. Im übrigen verweist das Gutachten noch auf einen „begründeten Verdacht“, daß die Schlafzyklen von Frauen kürzer sind als die von Männern, insbesondere wenn Kinder zu versorgen sind. Das macht die Nacharbeit dann noch schädlicher. Bleibt nur: liegenbleiben, weiterschlafen!

Die BRD ist aufgrund europarechtlicher Vorgaben verpflichtet, regelmäßig solche *Berufe* zu ermitteln und anhand der sozialen Entwicklung zu überprüfen, für die das *Geschlecht* (noch) eine *unverzichtbare Voraussetzung* darstellt. Die Liste der Ausnahmen steht in Heft 11/87 des Bundesarbeitsblattes.

Das *Europäische Parlament* fordert die Mitgliedstaaten auf, Frauen und Mädchen, die wegen Verfolgung aufgrund ihres Geschlechts aus Gewaltregimen geflohen sind, *Asyl* zu gewähren. Jede immigrierte Frau müsse die Scheidung beantragen können, ohne von *Ausweisung* bedroht zu sein. Bei Rückkehr des Ehemannes in den Herkunftstaat solle die Frau ein *Bleiberecht* haben. Die Rechte der Immigrantinnen der „2. Generation“ sollen verbessert werden. (BT-Dr. 11/1026). S. Lit.-Hinweis in: STREIT 3/87, 104.

Buchhinweise

Abel, Maria Henriette: Vergewaltigung, Stereotypen in der Rechtsprechung, jur. Diss. FU-Bln., 1986

Bergdoll, Karin/ Namgalies-Treichler, Christel: Frauenhaus im ländlichen Raum, Stuttgart 1987

Brüggeborns-Weigelt, Gela von: Psychologie der vergewaltigten Frau, Bd. 1: Identität und Vergewaltigung, Bd. 2: Psychologie und Therapie der Frau, Berlin (Marhold), 1986

Bührmann, Traude: Flüge über Moabiter Mauern, Berlin (Orlanda), 1987

Im Gerichtssaal begegnen sie sich zum ersten Mal: eine ist der Unterstützung einer „kriminellen Vereinigung“ angeklagt, die andere unterwegs als feministische Journalistin und Zuschauerin im Prozeß. „Wer schreibt unsere Geschichte, wenn nicht wir selbst...“ war für die Autorin Ausgangspunkt zu dieser Liebesgeschichte. Eine persönliche und dokumentarische Erzählung als Teil aktueller lesbischer Geschichte.

Frau als Ware: Begleitheft zur Wanderausstellung
Redakt.: Arbeitskreis ausländ. u. dter. Frauen,
Hrg.: Südostasien-Informationsstelle, Josephinenstr. 71, 4630 Bochum 1